

# **Stadt Rheinfelden (Baden)**

**Landkreis Lörrach**

## **Bebauungsplan**

### **„Rheinsteg Rheinfelden“**

#### **Begründung**

##### **1. ANLASS FÜR DIE PLANAUFSTELLUNG / VERFAHREN**

Die Konzessionen für das alte, 1898 in Betrieb genommene Kraftwerk Rheinfelden waren 1988 abgelaufen. Die neuen, Konzessionen von 1989 schrieben vor, ein neues, leistungsfähigeres Kraftwerk oberhalb des alten Kraftwerks zu bauen und das alte Kraftwerk zugunsten eines naturnahen Umgehungsgewässers im ehemaligen Zulaufkanal rückzubauen. Bestandteil des rückgebauten Kraftwerks war ein Eisensteg, der das Betriebsgelände am deutschen Ufer mit dem Schweizer Ufer verbunden hat. In jüngerer Zeit hatte diese für Fußgänger und Radfahrer offene Verbindung eine wichtige Funktion für die beidseitig erwünschte enge Vernetzung aller Lebensbereiche – Wohnen, Arbeiten, Kultur, Freizeit, Tourismus – der beiden Städte Rheinfelden übernommen. Die Wiederherstellung dieses Rheinübergangs an ungefähr gleicher Stelle ist deshalb für Rheinfelden (Aargau) und Rheinfelden (Baden) ein vorrangiges Ziel der gemeinsamen Stadtentwicklungspolitik. Der Neubau des Stegs als weiteres Bindeglied über naturräumliche und politische Grenzen hinweg ist darüber hinaus auch aus regional- und verkehrspolitischen Erwägungen innerhalb des Eurodistrikts Basel erwünscht.

Für die Wiederherstellung einer grenzüberschreitenden Fuß- und Radwegverbindung sprechen aus Sicht der Agglomeration im Allgemeinen und beider Rheinfelden im Besonderen gewichtige Gründe:

- Durch die Vernetzung der östlichen Wohngebiete wird der gemeinsame Standort Rheinfelden allgemein für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Tourismus attraktiver.
- Rund 500 Badener pendeln täglich zu ihren Arbeitsplätzen in den Kur- und Reha-Einrichtungen und anderen Betrieben auf Schweizer Seite. Ein Steg in direkter Verlängerung des innerstädtischen Wegenetzes bedeutet für Fußgänger und Radfahrer eine Abkürzung und Zeitgewinn. Beide Rheinfelden versprechen sich davon außerdem einen Anreiz, im Berufsverkehr auf den PKW zu verzichten.
- Der neue Rheinsteg ist eine weitere, attraktive Verbindung zwischen dem regionalen und überregionalen Wander- und Radwegenetz. Freizeitverkehr, der bisher die Querung am neuen Kraftwerk nutzen musste, wird durch die direkte Verbindung von den störungsempfindlichen Ausgleichmaßnahmen ferngehalten.
- Der grenzüberschreitende Rheinuferweg ab alter Rheinbrücke bis zum neu geplanten Rheinsteg wird als ca. einstündiger, vor allem von älteren Menschen geschätzter barrierefreier Spazierweg wiederhergestellt.



Bedeutung des neuen Rheinstegs Rheinfelden für das Agglomerationsprogramm Basel: Die Bahnhöfe des schienenengebundenen Verkehrs und Nahverkehrs auf beiden Seiten der Grenze werden besser miteinander verbunden. Die Zugänglichkeit des Naherholungsraums Rhein wird verbessert.



Die speziellen Verkehrsaufgaben des neuen Rheinstegs: Verbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer ohne große Umwege, Verkehrsverlagerung von der Straße und vom ÖPNV auf den Langsamverkehr, hindernisfreie Verbindung und "kleine Runde" zwischen historischer Rheinbrücke und neuem Rheinsteg, zusätzliche Vernetzung der Bahnhöfe und damit bessere Anbindung an Basel Badischer Bahnhof und die Standorte der Pharmaindustrie.



In einem langwierigen Abwägungsprozess, bei dem vor allem die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Artenschutzes im Vordergrund standen, wurden ein möglicher Standort für den neuen Steg und die Rahmenbedingungen für dessen Konstruktion festgelegt.



Der Standort des neuen Radweg- und Fußgängerstegs liegt rund 250 m rheinabwärts vom historischen Kraftwerkssteg.

### Standort

Beide Rheinfeldern haben sich gemeinsam auf einen Standort ca. 250m rheinabwärts festgelegt.

- Der neue Steg bindet am Schweizer Ufer an den Flossländeweg an.
- Der Brückenkopf am deutschen Ufer liegt im Bereich zwischen zwei definierten Uferpunkten (= unter- und oberirdische Betriebseinrichtungen und Anlagen der Firma Evonik).

### Ökologische Erfordernisse

- Der neue Steg soll von Vögeln als Hindernis wahrgenommen und sowohl unter- als auch überflogen werden können.
- Glasflächen und andere transparente Materialien (z. B. für Geländer) sind für den Steg nicht geeignet.
- Seilkonstruktionen dürfen kein „netzartiges“ Hindernis darstellen.
- Um Störungen insbesondere für stromaufwärts wandernde Fische so gering wie möglich zu halten, muss zwischen Steg und Aufstiegs Gewässer ein seitlicher Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden.

### Internationaler Planungswettbewerb

Die oben genannten Rahmenbedingungen sind in einen von beiden Städten Rheinfeldern gemeinsam ausgeschriebenen Planungswettbewerb eingeflossen. In einem selektiven Verfahren wurden acht renommierte Büros für Tragwerksplanung aus Deutschland und der Schweiz eingeladen, in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und Architekten einen Entwurf auszuarbeiten. Auf Empfehlung der Jury und mit Zustimmung der Gremien beider Rheinfeldern soll der Entwurf des 1. Preisträgers, IB Miebach, Lohmar, realisiert werden.

## **2. VERFAHREN**

Im Vorfeld der weiteren Planung wurde die Wahl des Verfahrens – Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplanverfahren – geprüft.

Im Planungsbereich sind weder Schutzgebiete, noch kartierte gesetzlich geschützte Biotop, noch Wasserschutzgebiet vorhanden. Informationen über Kultur- und Sachgüter liegen nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden, auch nicht eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall. Somit kann die vorliegende Planung (Steg ab Staatsgrenze und Brückenkopf am Badischen Ufer) durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rheinsteig Rheinfelden“ gesichert werden.

## **3. GRÖSSE, LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANUNGSGEBIETS**

Das Plangebiet umfasst rund 6.000 m<sup>2</sup>. Es umschließt das geplante Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze Deutschland / Schweiz in der Flussmitte, die Fläche für alle erforderlichen technischen Maßnahmen in der Uferböschung (Fundamente, Bohrpfähle, Bodenanker usw.) Verankerung sowie die Flächen für den Anschluss des Brückenkopfs an den bestehenden Uferweg.

## **4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / RAUMORDNUNG**

Die neue Fuß- und Radwegverbindung über den Fluss entspricht, wie eingangs ausführlich erläutert, den Zielsetzungen der übergeordneten planerischen Zielsetzungen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbereich ist als öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) darzustellen.

## **5. BESTEHENDE BEBAUUNG**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das unbebaute Steilufer des Rheins. Einzige benachbarte Bauwerke, aber außerhalb des Plangebiets, sind der Informationspavillon der EnBW, das Kühlwasserentnahmebauwerk der Firma Evonik sowie unter- und überirdische Leitungen der Firma Evonik; sie werden von der Planung nicht berührt (bereits Rahmenbedingung im Planungswettbewerb Rheinsteig Rheinfelden). Im Rahmen der Werkplanung wurde das Brückenbauwerk außerdem vorsorglich um ca. 6,00 m verkürzt, um einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu einer unterirdischen Leitung einzuhalten.

Das Brückenbauwerk hat keinen Einfluss auf die Unterwasserstände des Kraftwerks Rheinfelden (siehe dazu: Zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Untersuchung für das Unterwasser des Kraftwerks Rheinfelden – Einfluss der Brückenpfeiler des Planungsvorhabens „Fußgängerbrücke Rheinsteig“ der Universität Kassel vom März 2017)

## **6. ERSCHLIESSUNG**

Das neue Brückenbauwerk wird an den bestehenden, für Fußgänger und Radfahrer freigegebenen Uferweg angebunden.

## **7. FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN**

### **ART UND MASS DER NUTZUNG**

Durch die besondere Eigenart der geplanten Bebauung ist der Regelungsbedarf relativ gering:

Festgesetzt werden

- eine öffentliche Verkehrsfläche in Form eines Rad- und Fußwegs. Die Verkehrsfläche umfasst das Brückenbauwerk bis zur Staatsgrenze, den Brückenkopf am badi-schen Ufer und die Anschlüsse an den bestehenden Uferweg.
- Wald nördlich des Fuß- und Radwegs mit Festsetzungen zur Erhaltung der vor-handenen Vegetation.
- Eine Ausgleichsfläche mit Pflanzgebot südlich des Fuß- und Radwegs mit dem Ziel, die Böschungs- und Ufergehölze zu erhalten bzw. nach Maßgabe des Um-weltberichts weiterzuentwickeln.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch den Umriss eines Baufensters. Abgestimmt auf die Eigenart des geplanten Bauwerks wird das Bauwerk geteilt in einen Bereich für die Überspannung des Flusses und einen Bereich, in dem das Brückenbauwerk fundamenti-ert und verankert werden soll. Der Umfang der für die Fundamentierung vorgesehenen Elemente ergibt sich auch aus den dem Bebauungsplan beigefügten Schnittzeichnungen. Die Höhenfestsetzungen ergeben sich zum einen aus den Erfordernissen des Hochwasserschutzes (UK Steg) und dem vorliegenden Entwurf für den Steg. Im Rahmen der Werkplanung wurden die Höhen in Bezug auf die Wasserstände und die Uferbereiche nochmals überprüft bzw. ge-messen und mit den Höhenangaben nach n.S.H.<sup>1</sup> abgeglichen. In den textlichen Festsetzungen wurde bezüglich der zulässigen Höhe der Brückenkonstruktion ein Spielraum von 0,50 m eingeräumt, um Unterschiede zwischen den unterschiedli-chen Bezugssystemen bzw. den unterschiedlichen Angaben zu relevanten Wasser-ständen einfach austarieren zu können.

### **FLÄCHEN FÜR GEH- UND FAHRRECHTE**

Durch die Festsetzung eines öffentlichen Fuß- und Radwegs ist die Art der zulässigen Nutzung bereits hinreichend bestimmt bzw. eingegrenzt. Ein Fahrrecht wird darüber hinaus nur den für die Unterhaltspflege und Bewirtschaftung des Stegs Verantwortli-chen eingeräumt.

## **8. NATURSCHUTZ- UND PLANUNGSRECHTLICHE ABWÄGUNG**

Der neue Standort des Rheinstegs Rheinfelden ist grundsätzlich mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes vereinbar. Dies ergab eine Befragung der Träger öf-fentlicher Belange im Vorfeld des Planungswettbewerbs. Anregungen daraus sind bereits als Rahmenbedingungen in das Wettbewerbsprogramm eingeflossen. Nachdem nun die Pläne für das Brückenbauwerk selbst und die damit verbundene Ufermodellierung bekannt sind, kann die Umweltprüfung am konkreten Objekt er-folgen.

---

<sup>1</sup> n.S.H = neuer Schweizer Horizont (Bezeichnung von Höhen über NN, Schweizer Bezugssystem)

Der abschließende Umweltbericht des Büros faktorgrün liegt vor und ist dem Bebauungsplanentwurf in der Anlage beigelegt. Nach Maßgabe des Umweltberichts wurden im Bebauungsplan Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Pflanz- und Erhaltungsgebote festgesetzt. Darüber hinaus wird der außerhalb des Plangebiets liegende Maßnahmenkomplex „Mägdebrunnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden) zum Ausgleich des durch den Eingriff entstehenden Ökopunktedefizits herangezogen.

Mit den festgesetzten Maßnahmen werden die mit der Planung verbundenen Eingriffe und Umweltbeeinträchtigungen teilweise vermieden und vollständig ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ein.

Über die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets wird zwischen dem Landratsamt Lörrach, untere Naturschutzbehörde, und der Stadt Rheinfelden zusätzlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

## **9. STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT ZUR SEVESO-III-RICHTLINIE**

Die Evonik Industries AG und die RheinPerChemie GmbH arbeiten an ihren Standorten in Rheinfelden (Baden) mit verschiedenen gefährlichen Stoffen, die unter die Seveso-III-Richtlinie fallen. Ziel dieser Richtlinie ist langfristig einen „angemessenen Abstand“ zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten (Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und Hauptverkehrswegen) zu wahren.

Der „angemessene Abstand“ von bis zu 850 m für die Betriebsbereiche der Werke der Evonik Industries AG und der RheinPerChemie GmbH in Rheinfelden wurde vom TÜV-Nord in einem Gutachten ermittelt. Weite Teile des Stadtgebiets liegen innerhalb dieses „angemessenen Abstands“, so auch der Rheinsteg.

Um städtebaulich sinnvolle und abgewogene Spielräume für die künftige Stadtentwicklung auszuloten und Leitlinien für ein verträgliches Miteinander zu definieren, hat die Stadt Rheinfelden das Städtebauliche Entwicklungskonzept **(Städtebauliches Entwicklungskonzept Rheinfelden (Baden) zur Seveso-III-Richtlinie vom 17.11.2016)** erstellt.

Laut SEK Rheinfelden zur S-III-RL (§. 4) sind Bestandsnutzungen als schutzwürdige Gebiete und Nutzungen im Sinne des Art. 13 Seveso-III-RL / § 50 BImSchG zu bewerten.

Auf Seite 5 des SEK Rheinfelden zur S-III-RL sind die Ziele im Umgang mit den „angemessenen Abständen“ aufgeführt:

- Vermeidung einer Risikoerhöhung im Umfeld der Betriebsbereiche entsprechen Artikel 13 der Seveso-III-RL bzw. § 50 BImSchG,
- Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung im Falle eines Störfalls,
- die Stadtentwicklung von Rheinfelden (Baden) im notwendigen und verantwortungsvollen Maß zuzulassen,
- Erhalt der Betriebe und ihrer Entwicklungsfähigkeit,
- Vereinfachung der baurechtlichen Genehmigungsverfahren (im Sinne einer Arbeitshilfe und Abwägungsgrundlage).

Das SEK Rheinfelden zur S-III-RL gliedert das vom „angemessenen Abstand“ von 850 m betroffene Stadtgebiet in zwei Planungszonen mit einhergehenden Nutzungseinschränkungen. Mit diesem Zwei-Zonen-Modell trägt sie auf der Ebene der Bauleitplanung zur strukturierten Gebietsentwicklung und gegen die Verfestigung einer städtebaulichen Fehlentwicklung in der bestehenden Gemengelage bei (vgl. S. 7).

Bei Anwendung des SEK Rheinfelden zur S-III-RL kann den Anforderungen von Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG entsprochen werden (vgl. ebd.).

Für das baurechtliche Genehmigungsverfahren stellt das SEK Rheinfelden zur S-III-RL eine Arbeitshilfe für die erforderliche nachvollziehende Abwägung dar, die in jedem Einzelfall vorzunehmen ist (vgl. ebd.).

Gemäß SEK Rheinfelden zur S-III-RL (vgl. S. 9) sind im Rahmen der Bauleitplanung die störfallrechtlichen Belange in die Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Neben diesen Belangen sind jedoch auch städtebauliche und sozioökonomische Belange, die für die spezifische Bauleitplanung relevant sind, entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen. Dabei kommt den störfallrechtlichen Belangen nicht automatisch eine höhere Gewichtung oder gar „Ausschlusswirkung“ zu; sie sind mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht im jeweiligen Planungsfall in die Abwägung einzustellen.

Vorhaben die nicht der Seveso-III-RL unterliegen sind z.B. Gewerbebetriebe und Verwaltungsgebäude ohne Publikumsverkehr, Parkplätze und Verkehrswege von untergeordneter Bedeutung. Dazu zählt auch der neue Rheinsteg, eine Schutzbedürftigkeit liegt also nicht vor.

**Fazit:** Durch den Rheinsteg wird keine signifikante Risiko-Erhöhung im „angemessenen Abstand“ verursacht.

## 10. REALISIERUNG

Der neue Rheinsteg ist ein Gemeinschaftsbauwerk beider Rheinfelden, der je zur Hälfte von beiden Städten finanziert werden soll.

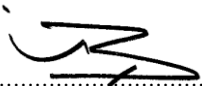
Nach derzeitigem Stand ist der Steg in die Förderprogramme Interreg und LGVFG aufgenommen.

erarbeitet:

Lörrach, 15.05.2018

STADTBAU LÖRRACH

ppa.



.....  
Isolde Britz, Dipl.-Ing.

Rheinfelden (Baden), den

.....  
Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister